



Der sächsische Landkaufmann

Offizielles Mitteilungsblatt der Hauptabteilung IV der Landesbauernschaft Sachsen (Freistaat)

Nr. 6

Dresden, den 25. Lenzing

Jahrgang 1934

Ausbau des Festpreissystems für Brotgetreide

Die Maßnahmen, die die Reichsregierung Anfang Lenzing zur Entlastung und Festigung des Weizenmarktes getroffen hat, erfahren — wie bereits angekündigt — eine wichtige Ergänzung durch die soeben vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassene „Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen“, welche die bisherige Festpreisregelung weiter ausbaut. Danach besteht nunmehr nicht bloß für die Umsatzstufe vom Erzeuger zum ersten Abnehmer ein gesetzlich festgesetzter Preis; vielmehr sind in Zukunft auch die Mühlen verpflichtet, für das von ihnen erworbene Brotgetreide unter allen Umständen einen bestimmten Preis zu zahlen. Dieser muß, wenn die Mühle von einer Genossenschaft oder vom Handel kauft, dem Festpreis entsprechen, der für das Preisgebiet gilt, in dem die Mühle liegt, zuzüglich eines Ausgleichsbetrages. In diesem Falle beträgt der Ausgleichsbetrag 6 RM. für die Tonne, wovon in der Regel 4 RM. dem Verkäufer verbleiben und 2 RM. an die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse (RfG.) abzuführen sind. Diese Regelung gewährleistet den Genossenschaften und dem Handel einen sicheren Ersatz für ihre Frachtauslagen und sonstige Unkosten. Dadurch entsteht für sie aber nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die wirtschaftliche Pflicht, gerade die entlegeneren Gegenden — die sogenannten toten Winkel — bei ihren Käufen vorzugsweise zu berücksichtigen. Die RfG. ist ermächtigt, den an sie abzuführenden Teil des Ausgleichsbetrages den Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen, damit einerseits dem Verkäufer der notwendige Unkostenersatz gewährt wird, andererseits aber verhindert werden kann, daß der vermittelnden Hand ein unangemessener Nutzen zufließt.

Kauft die Mühle unmittelbar vom Erzeuger, so verbleibt es bei den bisherigen Festpreisbestimmungen mit der Maßgabe, daß außerdem ein der RfG. zustiegender Ausgleichsbetrag zu zahlen ist. Die RfG. hat die ihr zustiehenden Be-

träge nach näherer Anweisung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zur Erreichung der Zwecke, die mit dem Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise und dem Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen verfolgt werden, zu verwenden.

Die Verordnung schränkt ferner für die Mühlen die Möglichkeit, unmittelbar vom Erzeuger Brotgetreide zu kaufen, erheblich ein, um die Absatzmöglichkeiten für die zweite Hand zu erweitern und damit in den Getreidemarkt eine noch bessere Ordnung hineinzubringen. Künftig dürfen ohne weiteres nur noch Mühlen mit einer Tagesleistungsfähigkeit bis zu 10 t unmittelbar vom Erzeuger kaufen, während Mühlen mit einer Tagesleistungsfähigkeit bis zu 20 t hierzu einer besonderen Erlaubnis des Landesbauernführers bedürfen. Mühlen mit einer größeren Leistungsfähigkeit kann der Landesbauernführer die Genehmigung nur mit Zustimmung des Reichsbauernführers erteilen, und nur dann, wenn besondere wirtschaftliche Voraussetzungen vorliegen. Weiterhin sind Bestimmungen darüber getroffen worden, in welchen Fällen einer Mühle, die auch einen Getreide- oder Futtermittelhandel betreibt, Brotgetreide, das sie für ihren Handelsbetrieb gekauft hat, zugeführt oder in ihr verarbeitet werden darf.

Um die Beachtung der neuen Bestimmungen zu sichern, wird für die Mühlen eine Buchführungspflicht vorgeschrieben. Für Verstöße gegen die Verordnung sind hohe Strafen und daneben die Unterjagung des Betriebes angedroht.

Die Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.

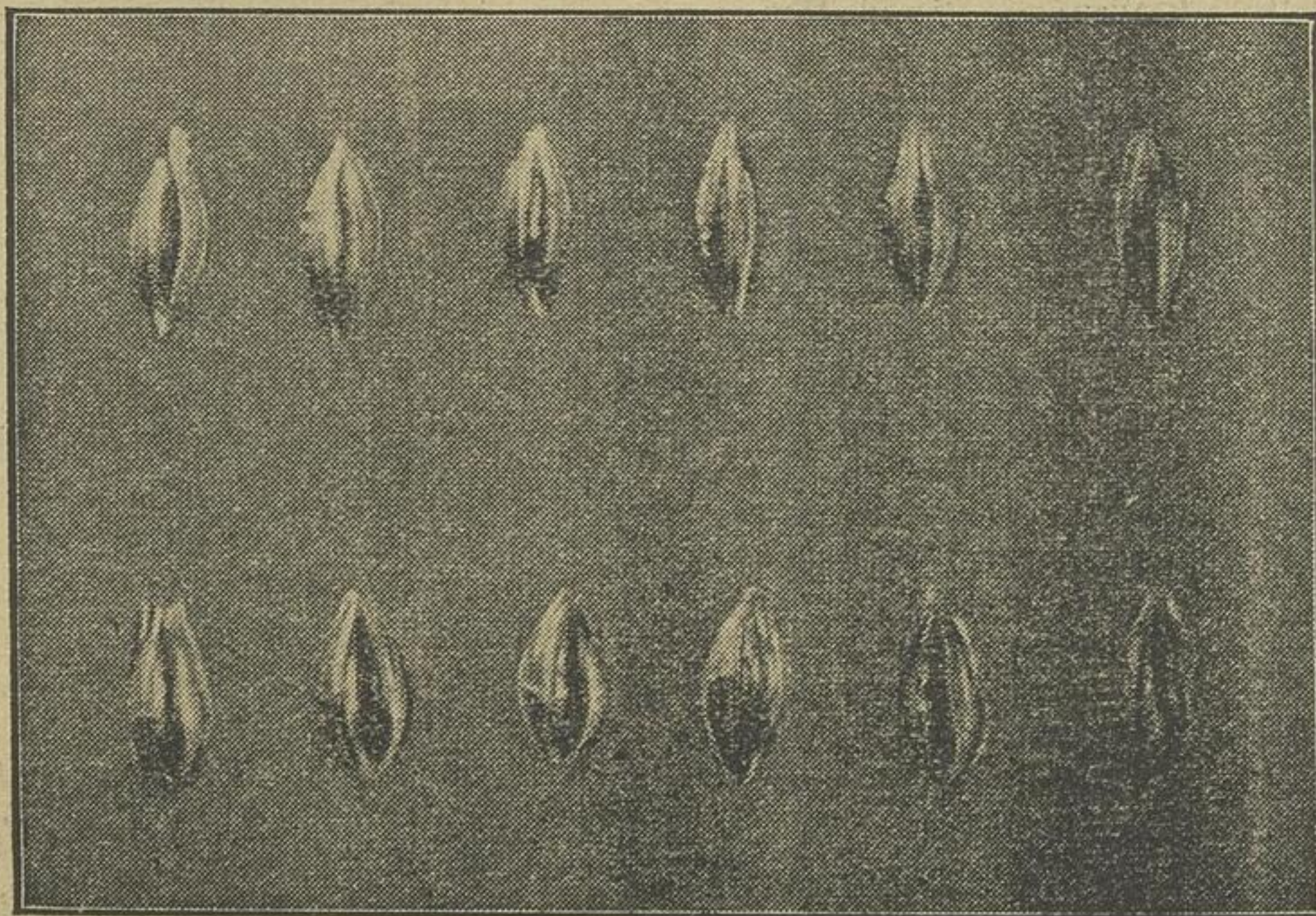
Anmerkung der Schriftleitung: Damit ist einer der Hauptwünsche, die speziell auch von der Hauptabteilung IV der Landesbauernschaft Sachsen in Berlin an maßgebender Stelle mit vertreten worden sind, im Interesse und zum Wohle der sächsischen Landkaufmannschaft erfüllt worden, die nunmehr zweifellos mit neuem Vertrauen ihre Pflichten, die sie im Reichsnährstand übernommen hat, erfüllen wird.

Die „Kornrissigkeit“, eine Gefährdung des Braugerstenbaues

Von Diplomlandwirt Dr. R. G. Schulz, Institut für Gärungsgewerbe in Berlin

Daß die Gersten wie alle Kulturpflanzen von Krankheiten heimgesucht werden, die je nach dem Umfang der Ausbreitung einen mehr oder weniger großen Schaden verursachen können, ist an sich nichts Neues. Im allgemeinen stehen uns dann aber auch Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen zur Verfügung, mit deren Hilfe eine größere Ausbreitung der Krankheiten verhindert werden kann. Hierzu muß man allerdings die Entstehursache kennen, weil dadurch oft ein Fingerzeig gegeben ist, welche Schritte zur Verhütung einer Gefahr zu unternehmen sind.

An Braugersten konnte in den letzten Jahren, besonders auffällig aber nach der letzten Ernte, eine merkwürdige Erscheinung festgestellt werden, die als „Kornrissigkeit“*) zu



bezeichnen ist. Aus der Malzindustrie wurde auf diese Mißgestaltung zuerst hingewiesen, und P. Reißhauer, Dresden, hat diese Beschädigung auch schon seit mehreren Jahren bei Gersten aus bestimmten Gegenden beobachtet.

Durch uns angestellte eingehende Untersuchungen haben bisher die Entstehursache noch nicht finden lassen. Bei der Kornrissigkeit handelt es sich um

zwei Formen der Erkrankung,

was auch aus der Abbildung zu erkennen ist. Beide Formen sind aber in einer Gerstenprobe anzutreffen.

In dem einen Fall plagen die Ährner in der Bauchfurche auf (Abb. obere Reihe), während bei der zweiten Form seitlich am Korn Risse entstehen, und zwar dort, wo die beiden das Korn umhüllenden Spelzen aneinanderstoßen (Abb. untere Reihe). Als eine Art Vorstufe

*) Ueber diese Erscheinung wurde eingehend berichtet in der *Wochenschrift für Brauerei*, 1934, 42.